

7 Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Regelung der Vaterschaft, der Unterhaltspflicht und auf Antrag beider Elternteile der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

7.1 Aufgaben der Beratungsstellen der Gemeinden

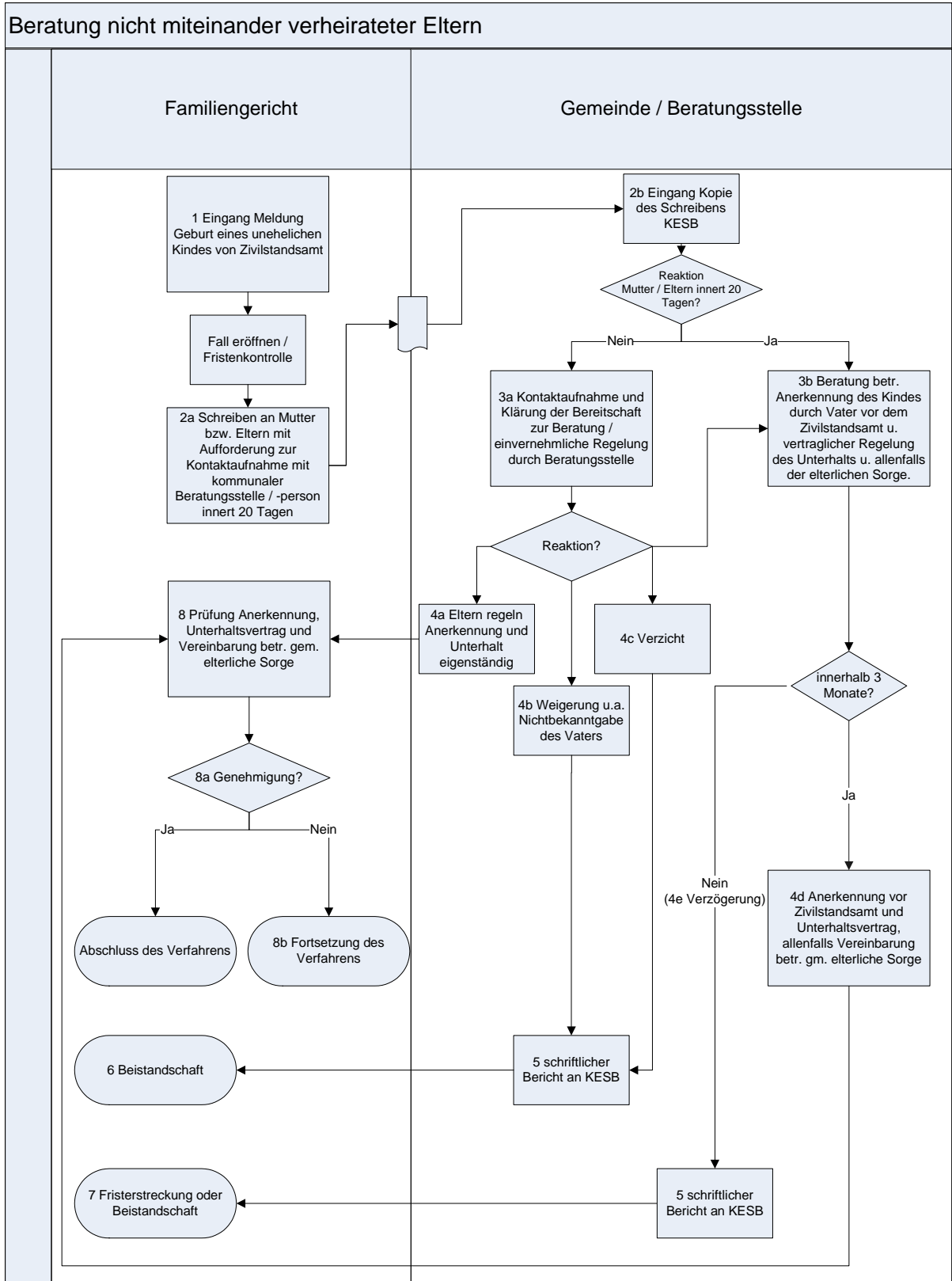
Vorab ist festzuhalten, dass die am 01.01.2013 in Kraft tretende Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Bereich der Regelung der Vaterschaft, des Unterhalts und allenfalls der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern mit Kind hinsichtlich **der materiell-rechtlichen Bestimmungen** (insbesondere Art. 308 f. ZGB) **keine Veränderungen** mit sich bringt. Die Beratungsstellen der Gemeinden können deshalb auf ihre bisherige Praxiserfahrung abstellen. Die **Neuerungen betreffen hingegen die Behördenorganisation und das Verfahren** und somit die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten.

Bei einem neugeborenen Kind einer nicht verheirateten Frau ist dafür zu sorgen, dass der Vater mit einer Anerkennung das Verhältnis zum Kind begründet. Dies ist ein Anspruch des Kindes, welches ihm um seiner Persönlichkeit willen zusteht, und ihm ermöglicht, eine Beziehung zu seinem Vater aufzubauen. Mit der Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft muss als unmittelbare Wirkung des Kindesverhältnisses der Unterhaltsanspruch des Kindes geregelt werden. Verträge über die Unterhaltspflicht gemäss Art. 287 f. ZGB setzen somit zwingend das Bestehen eines Kindesverhältnisses voraus. Die Regelung des Unterhalts kann durch Vertrag oder Klage geschehen. Art. 309 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass jedem neugeborenen Kind einer nicht verheirateten Frau ein Beistand bestellt wird, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen hat. Es besteht aber die allgemeine Praxis, dass eine Beistandschaft erst errichtet wird, wenn innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt keine Anerkennung und keine Unterhaltsregelung vorliegen. Erst nach Ablauf dieser Frist und wenn eine einvernehmliche Regelung - aus welchen Gründen auch immer - ausser Betracht fällt, wird mit der Beistandschaft nach Art. 309 ZGB in der Regel gleichzeitig eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet. Dies ist neu die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Familiengerichts.

Auch unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben die Gemeinden die nicht miteinander verheirateten Eltern bei der Begründung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung des Vaters vor dem Zivilstandsamt zu beraten und bei der vertraglichen Regelung des Unterhalts und der gemeinsamen elterlichen Sorge (auf Antrag beider Elternteile) gestützt auf § 63 EG ZGB und § 3 V KESR zu unterstützen.

§ 63 Abs. 1 EG ZGB hält fest, dass die Kosten für die Abklärungen die Gemeinden zu tragen haben. Da auch die Beratungsaufgaben für nicht miteinander verheiratete Eltern unter die Abklärungsaufgaben fallen, können die Kosten nicht den Eltern auferlegt werden (vgl. hierzu die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. April 2011, S. 53).

7.2 Prozessablauf



Legende: zusätzliche Informationen als umrandete Texte

(1) Meldung der Geburt eines nicht ehelichen Kindes

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhält vom Zivilstandsamt und allenfalls dem Gericht (bei familienrechtlichen Prozessen, namentlich Vaterschaftsprozessen) eine Meldung von der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und von der allfälligen Anerkennung durch den Vater des Kindes (Art. 50 lit. a und c und Art. 43 Abs. 4 der eidg. Zivilstandsverordnung, ZStV).

(2a u. 2b) Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Mutter bzw. die Eltern des Kindes

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt der Mutter und, falls bekannt, dem Vater, ein Schreiben zu mit der Aufforderung, sich innert 20 Tagen mit der kommunalen Beratungsstelle (allenfalls unter Angabe der zuständigen Person mit den Kontaktangaben) in Verbindung zu setzen. Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Orientierung an die zuständige Beratungsstelle/-person.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 geben alle aargauischen Gemeinden ihrem Familiengericht bekannt, welche Stelle und/oder Person die Beratungen vornimmt. Entsprechend dem Wunsch der bei der Erarbeitung dieses Handbuchs beteiligten Gemeinden werden die Mutter bzw. die Eltern aus Effizienzgründen im Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt an die kommunale Beratungsstelle und/oder -person verwiesen. Der "Umweg" über die Koordinationsperson ist nicht sinnvoll.

In diesem Schreiben erläutert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Notwendigkeit der Regelung der Vaterschaft und des Unterhalts. Ausserdem werden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie bei Einigkeit die Übertragung der elterlichen Sorge für beide Elternteile beantragen können. Der Mutter bzw. den Eltern werden die Folgen einer fehlenden Vaterschafts- und Unterhaltsregelung für das Kind kurz dargelegt. Ausserdem sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei fehlender einvernehmlicher Regelung innert drei Monaten das Familiengericht des Bezirks in seiner Funktion als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine/n Beistand/Beiständin zu ernennen hat, um die Vaterschaft und den Unterhalt zu regeln und, falls nötig, diese fristgerecht vor Gericht namens des Kindes geltend zu machen.

(3a) Keine Reaktion der Mutter bzw. der Eltern auf das Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 20-tägiger Frist

Für den Fall, dass die Mutter bzw. die Eltern auf das Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 20 Tagen nicht reagieren, hat die zuständige Beratungsstelle der Gemeinde mit der Mutter bzw. den Eltern umgehend Kontakt aufzunehmen und deren Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Regelung zu klären. Es sind folgende Verhalten /Haltungen denkbar:

- (3b) Die Mutter bzw. die Eltern erklären sich bereit, sich für die Kindsanerkennung und Unterhaltsregelung durch die zuständige kommunale Stelle/Person beraten zu lassen. Für diesen Fall wird ein Termin zur Beratung vereinbart.

- (4a u. 5) Die Eltern machen glaubhaft, dass sie eigenständig, allenfalls unter Bezug eines/r Rechtsanwalts/-wältin die Anerkennung der Vaterschaft vor Zivilstandsamt und die vertragliche Regelung des Unterhalts und gegebenenfalls der gemeinsamen elterlichen Sorge innert der vorgesehenen drei Monate in die Wege leiten. Für diesen Fall hat die Beratungsstelle der Gemeinde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich schriftlichen Bericht (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern) zu erstatten und schliesst den Fall danach ab.
- (4b u. 5) Falls die Mutter bzw. die Eltern keine Bereitschaft für eine Beratung und einvernehmliche Regelung haben, hat die Beratungsstelle ebenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und, wenn möglich, die Gründe für die Weigerung anzugeben (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern). Mit der Berichterstattung ist der Fall für die Beratungsstelle der Gemeinde abgeschlossen.

(4e u. 5-7) Zeitliche Verzögerung einer einvernehmlichen Regelung

Zeitliche Verzögerungen können etwa wegen aufwändiger Beschaffung von Dokumenten im Ausland entstehen oder in Fällen, in denen die Eltern des Kindes geltend machen, dass sie bald heiraten werden, aber die Eheschliessung sich hinausschiebt. Falls die 3-monatige Frist nicht eingehalten werden kann, aber innert absehbarer Zeit und realistischerweise davon auszugehen ist, dass eine einvernehmliche Regelung gefunden wird und sich diese verzögert, hat die Beratungsstelle der Gemeinde der Kindes- und Erwachsenenschutz nach drei Monaten Bericht (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern) zu erstatten und anzugeben, bis wann voraussichtlich eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen sein wird bzw. im Falle der Eheschliessung darauf verzichtet werden kann.

(3b u. 4d) Beratung und vertragliche Regelung

Die zuständige kommunale Beratungsstelle/-person berät und unterstützt die Mutter bzw. die Eltern, um fristgerecht die Dokumente der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Zivilstandsamt beizubringen und einen Unterhaltvertrag sowie allenfalls die Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge für das nicht eheliche Kind entsprechend den Mustervorlagen unter Ziffer 7.4 und gemäss den Vorgaben der kantonalen Praxis zu verfassen. Den Verträgen mit Unterhaltsregelungen sind folgende Unterlagen beizulegen: eine Aufstellung der Angaben zur Existenzberechnung, wie Miet- oder Hypothekarzins, Krankenkassenbeiträge, Berufsauslagen, Lohnausweise und sonstige Belege betr. Einkommen.

(4d u. 8 mit 8a u. 8b) Prüfung und Genehmigung der Vereinbarung betreffend Unterhalt und allenfalls Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das nicht eheliche Kind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Nach der einvernehmlichen Regelung hat die Beratungsstelle die Vertragsunterlagen zwingend zur Prüfung und Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zuständigen Bezirksgericht einzureichen (Art. 287 ZGB). Die Beratungsstelle hat die Mutter bzw. Eltern darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Vereinbarung betreffend Unterhalt und allenfalls betreffend gemeinsame elterliche Sorge durch das Gericht auf die rechtliche Zulässigkeit und Angemessenheit geprüft wird und in begründeten Fällen die Genehmigung verweigert werden kann. Verweigert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Genehmigung, nimmt diese oder die Beratungsstelle mit den Eltern Kontakt auf, um die Zustimmung

der Eltern für eine geänderte vertragliche Regelung, welche genehmigt werden kann, zu erwirken. Über diesen Ablauf sind die Eltern ebenfalls zu orientieren.

(6) Falls die Eltern sich nicht einigen können, wird eine Beistandschaft für das Kind errichtet, um nötigenfalls dessen Ansprüche mittels Klage geltend zu machen.

Die Prüfung von Amtes wegen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst die Zuständigkeit, die Anwendbarkeit der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und den Inhalt des Unterhaltsvertrags (namentlich die Höhe und Fälligkeit der Unterhaltsleistung und der Sozialleistungen, die Dauer, Abstufung und Indexierung der Leistungspflicht, eine allfällige Abänderungsklausel) sowie die beantragte Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; hierbei sind immer die Interessen des Kindes und somit das Kindeswohl massgebend. Es ist zu beachten, dass der Unterhaltsvertrag und die allfällige Vereinbarung betreffend Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erst mit dem Genehmigungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich werden. Die Verweigerung der Genehmigung kann als Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

(4b, 4c u. 5) Scheitern einer einvernehmlichen Regelung oder Verzicht auf eine vertragliche Regelung

Für den Fall, dass die Beratung nicht innert der 3-monatigen Frist zu einer einvernehmlichen Regelung führt und scheitert, hat die zuständige Beratungsstelle der Gemeinde dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Kopie des Berichts geht an die Mutter bzw. Eltern). Darunter fallen auch jene Fälle, in denen die Mutter die Identität des Vaters nicht bekannt gibt (vgl. Ziffer 7.3.2). Die Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn aus besonderen Gründen auf eine vertragliche Regelung verzichtet wird (vgl. Ziffer 7.3.4).

Weiteres Vorgehen im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat den vorgelegten Unterhaltsvertrag oder allenfalls die Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge sowie das Vorliegen der durch das Zivilstandsamt beurkundeten Bestätigung der Kindsanerkennung zu prüfen und den Vertrag zu genehmigen oder die Genehmigung zu verweigern. Für den Fall, dass die Mutter bzw. die Eltern keine Anerkennung und Regelung des Unterhalts innert der 3-monatigen Frist einreichen bzw. eine einvernehmliche Regelung gescheitert ist bzw. verweigert wird, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft für das Kind zur Regelung der Vaterschaft und seiner Unterhaltsansprüche zu errichten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. der/die eingesetzte Beistand/Beiständin hat die Jahresfrist ab Geburt des Kindes zu beachten, um entweder doch noch eine Anerkennung vor dem Zivilstandsamt und eine vertragliche Unterhaltsregelung zu erwirken oder aber Klage beim Zivilgericht auf Feststellung des Kindesverhältnisses und betreffend Unterhalt einzureichen. Die 1-jährige Frist ist insofern relevant, als die Mutter in eigenem Namen spätestens vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt eigenständig die Vaterschafts- und Unterhaltsklage zu erheben hat. Ausserdem kann sie die für durch die Schwangerschaft und Geburt notwendig gewordenen Auslagen gemäss Art. 295 ZGB geltend machen. Das betroffene Kind hat eine bedeutend längere Verwirkungsfrist, um in eigenem Namen Klage einzureichen, nämlich bis vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen der Volljährigkeit. Allerdings ist zu beachten, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes rückwirkend ebenfalls lediglich ein Jahr vor Klagerhebung und für die Zukunft geltend gemacht werden kann (Art. 263 und Art. 279 ZGB).

Die Verfahren zur Kindsanerkennung und zur Unterhaltsregelung sind deshalb unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durchzuführen.

7.3 Weitere Informationen zu speziellen Fragen

7.3.1 Kindsanerkennung beim Zivilstandsamt

- Wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, kann der Vater sein Kind auf dem Zivilstandsamt anerkennen. Voraussetzung ist, dass der Anerkennende der Vater ist und nicht von Gesetzes wegen eine andere Vaterschaft vermutet wird (zum Beispiel aufgrund bestehender Ehe der Kindsmutter).
- Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Das Kind kann vor oder nach der Geburt durch den Vater anerkannt werden.
- Zuständig für die Beurkundung bei Schweizern ist jedes Zivilstandsamt in der Schweiz. Bei Ausländern ist das schweizerische Zivilstandsamt am Geburtsort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder die Behörde am Wohnsitz der Mutter oder des Vaters zuständig (Art. 11 ZStV u. Art. 71 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, IPRG; 4d).
- In der Praxis ergeben sich oftmals Schwierigkeiten, um die in der Schweiz gültigen Dokumente von Ausländern für die Anerkennung zu beschaffen und die vorgelegten Dokumente der Herkunftsländer zu prüfen. Die Organisation der gültigen Dokumente bedarf häufig viel Zeit und führt zu Verzögerungen der Kindsanerkennung und somit der Regelung des Unterhalts. Die Beratungsstellen der Gemeinden haben darauf zu achten, dass nach drei Monaten Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet wird unter Angabe der Gründe für die zeitliche Verzögerung (4e u. 5).
- Bezüglich der zur Beurkundung der Anerkennung erforderlichen Dokumente sowie Gebühren /Auslagen erteilt das zuständige Zivilstandsamt Auskunft.

vgl. weitere Informationen zur Kindsanerkennung

https://www.ag.ch/de/dvi/persoeliches_zivilstandswesen/zivilstandsfragen/kindsanerkennung/kindsanerkennung_1.jsp

7.3.2 Beratung von Müttern, welche die Identität des Vaters des Kindes nicht geben

- Das nicht eheliche Kind hat Anspruch auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater. Entsprechend trägt die Mutter die Verantwortung dafür, dass das Kind zu seinem Vater in ein Kindesverhältnis treten kann; sie ist verpflichtet, die nötigen Angaben über den Vater zu machen.
- Die Beratungsstelle/-person der Gemeinde hat die Mutter zu beraten und darüber aufzuklären, dass die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unentbehrlich ist. Die Mutter ist explizit darauf hinzuweisen, dass es für ein Kind entscheidend ist, seinen Vater zu kennen, um eine Beziehung zu ihm aufzubauen sowie seine Ansprüche auf Unterhalt (inkl. Alimentenbevorschussung), Sozialversicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung sowie als Erbe zu erhalten.
- Im Weiteren ist der Mutter zu erläutern, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen ist, falls keine Anerkennung der Vaterschaft und einvernehmliche Regelung betreffend Unterhalt innert 3-monatiger Frist erreicht werden kann. Es ist darzulegen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihrerseits darauf hinwirken wird, die Vaterschaft und den Unter-

- halt des Kindes zu regeln, und hierfür eine/n Beistand/Beiständin einsetzen wird, um die Ansprüche des Kindes, soweit möglich und nötig, gerichtlich einzuklagen (6)
- Falls die Mutter konsequent und eindeutig die Bekanntgabe des Vaters des Kindes verweigert, hat die Beratungsstelle dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen (Kopie des Berichts geht an die Mutter). Es ist zu beachten, dass die Mutter nicht gezwungen werden darf z.B. unter Androhung der Entziehung der Obhut oder der elterlichen Sorge, den Vater bekannt zu geben. Es ist im Falle der Weigerung Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. des eingesetzten Beistands oder der Beiständin, die Mutter zu beraten und weitere Schritte zu unternehmen, um doch noch die Identität des Vaters in Erfahrung zu bringen und gestützt auf die Angaben eine Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsregelung zu erwirken.
 - Bleibt es bei der Weigerung der Mutter und kann der Vater auch sonst nicht ermittelt werden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Ablauf von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes die Beistandschaft aufheben. Vor Aufhebung der Beistandschaft orientiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Mutter darüber, welche persönlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen es für ihr Kind hat, wenn sie darauf verzichtet, die Identität des Vaters bekannt zu geben. Die Mutter wird auch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit mit der Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufnehmen kann, um die Vaterschaft und den Unterhalt namens ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt doch noch zu regeln. Die Orientierung und der Verzicht der Mutter sind zu protokollieren oder kann auch mit einer unterzeichneten Verzichtserklärung dokumentiert werden.
 - Das Kind kann bis zum Ablauf eines Jahres seit seiner Volljährigkeit die Vaterschaft mittels Klage selbst geltend machen (Art. 263 ZGB) und seine Unterhaltsansprüche jeweils rückwirkend auf ein Jahr seit gerichtlicher Klageeinreichung einfordern (Art. 279 ZGB).

7.3.3 Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

- Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Voraussetzung hierzu ist gemäss Art. 298a ZGB die genehmigungsfähige Vereinbarung über die Aufteilung der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten zwischen den Eltern. Keine Voraussetzung ist das Zusammenleben der Eltern in einem gemeinsamen Haushalt.
- Erforderlich ist hingegen ein gemeinsamer Antrag; dieser ist Ausdruck der Kooperationsfähigkeit. Massgebend bei der Beurteilung des Antrags ist, ob die gemeinsame Elternverantwortung dem Kindeswohl entspricht.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat bei der Prüfung von Amtes wegen aufgrund der Umstände des Einzelfalls (persönliche Beziehung und Betreuung) ihren Entscheid zu fällen. Die Beratungsstellen bereiten auf entsprechenden Antrag der Eltern eine Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge vor (4d). Es ist Sache und in der Verantwortung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Genehmigung die Voraussetzungen und das Kindeswohl zu prüfen (8 mit 8a u. 8b).
- Zurzeit laufen Gesetzesrevisionen betreffend das gemeinsame elterliche Sorgerecht und die Unterhaltsregelung; sobald diese in Kraft treten, werden die Änderungen den Beratungsstellen der Gemeinden bekannt gegeben und das Handbuch aktualisiert.

7.3.4 Besonderheiten und Hinweise, welche bei der Beratung und der Ausarbeitung der Verträge zu beachten sind

Allgemeines

- Wenn die Eltern auf die schriftliche Kontaktnahme nicht reagieren, zeigt die Erfahrung, dass es wichtig ist, dass die Beratungsstelle/-person mit ihnen telefoniert und sie zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Der persönliche Kontakt erhöht die Erfolgchance für eine Beratung mit dem Ziel, eine Kindsanerkennung durch den Vater vor dem Zivilstandsamt und in der Folge für eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts zu erreichen. Soweit Einigkeit und ein Bedürfnis besteht, kann auf gemeinsamen Antrag eine Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge vorbereitet werden.
- Vor dem Gespräch sind, wenn immer möglich, alle massgebenden Unterlagen bei den Eltern einzuholen, um bereits anlässlich der Besprechung dem Vater und der Mutter des Kindes einen Unterhaltsvertrag und gegebenenfalls eine Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge als Vorschlag einer praxistauglichen Einigung unterbreiten und als Basis des Gesprächs vorlegen zu können. Bei der Beratung der nicht miteinander verheirateten Eltern mit Kind ist darauf zu achten, dass immer die Interessen des Kindes im Fokus bleiben und keine Parteinahme zugunsten der Mutter oder des Vaters erfolgt. Den Verträgen mit Unterhaltsregelungen sind folgende Unterlagen beizulegen: eine Aufstellung der Angaben zur Existenzberechnung, wie Miet- oder Hypothekarzins, Krankenkassenbeiträge, Berufsauslagen, Lohnausweise und sonstige Belege betr. Einkommen.
- Es kann sein, dass bereits bestehende Unterhaltsverträge angepasst werden müssen, da sich die Leistungen durch die Geburt eines weiteren Kindes oder auch aus weiteren Gründen anzupassen sind. Für diesen Fall kann auf die Ausführungen in der Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht der VBK, heutige KOKES, 4. Auflage, 2005, S. 67 verwiesen werden.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weist die nicht miteinander verheirateten Eltern in ihrem Schreiben zur Kontaktnahme mit der Beratungsstelle bereits darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, dass beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wobei diesbezüglich Einigkeit zwischen den Eltern bestehen muss. Um in dieser wichtigen Frage eine wohl überlegte und konstante Entscheidung der Mutter und des Vaters zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Eltern rechtzeitig vor dem Gesprächstermin auf die Option der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge hinzuweisen. Dieses Vorgehen verhindert, dass die Eltern sich erstmals anlässlich der Besprechung bei der Beratungsstelle damit auseinandersetzen und dadurch Entscheidungsdruck und damit verbundene Konflikte zwischen beiden Elternteile entstehen.

Verzicht auf eine vertragliche Regelung des Unterhalts

Es gibt verschiedene Situationen, in denen ausnahmsweise auf eine (einvernehmliche) Regelung des Unterhalts verzichtet werden kann:

- Eltern sind dem nicht volljährigen Kind gegenüber grundsätzlich voraussetzungslos unterhaltspflichtig. Lebt das Kind nicht unter der Obhut beider Eltern, so hat der nicht Obhut berechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht in Form einer Geldleistung zu erbringen. Nach erfolgter Anerkennung können Eltern, welche in einer stabilen Konkubinatsbeziehung mit ihrem Kind leben (gemeinsamer Haushalt als eines der Indizien), sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und ihren Unterhaltsbeitrag leisten, auf die vertragliche Regelung des Unterhalts verzichten. Der Verzicht ist zuzulassen, soweit die Eltern sich beharrlich weigern, eine Unterhaltsvereinbarung abzuschliessen, und die Interessen des Kindes eindeutig gewahrt sind. Es ist jedoch an-

gezeigt, die Eltern möglichst auf freiwilliger Basis zur vertraglichen Regelung zu motivieren; dies aus der Überlegung, dass eine einvernehmliche angemessene Unterhaltsregelung erfahrungsgemäss schneller und leichter getroffen werden kann, solange die Eltern zusammen leben und die Beziehung intakt ist. Es ist im Interesse des Kindes, dass ein genügend hoher Unterhalt zeitlich möglichst lückenlos abgesichert ist.

- Falls das Existenzminimum des Elternteils, welcher unterhaltspflichtig ist, nicht gedeckt bzw. nach Abzug der Unterhaltsleistungen nicht mehr gedeckt ist, so ist er von der Unterhaltspflicht (teilweise) befreit. Ist die Dauer der Leistungsunfähigkeit absehbar (z.B. Abschluss einer Ausbildung), so ist der Unterhalt ab diesem Zeitpunkt im Voraus aufgrund der branchenüblichen Verdienstmöglichkeiten festzulegen.
- Es kann ausnahmsweise auch die Konstellation bestehen, dass die Mutter des Kindes gewillt und in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes allein aufzukommen; die Verhältnisse müssen jedoch sehr stabil und gesichert sein, damit dies dem Kindeswohl entspricht und zu verantworten ist. Die Mutter kann jederzeit auf ihren Verzicht zurückkommen und später doch noch eine Unterhaltsregelung für ihr Kind verlangen.
- (4b) In Fällen, in denen die Mutter des Kindes beharrlich die Identität des Vaters nicht bekannt gibt und dieser auch sonst nicht ermittelt werden kann, entfällt eine Regelung des Unterhalts zwangsläufig.

Die Beratungsstelle hat schriftlichen Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten. Die Fälle sind danach für die Beratungsstelle der Gemeinde abgeschlossen. Es ist ab diesem Zeitpunkt Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Verfahren fortzusetzen und die notwendigen Schritte einzuleiten, namentlich eine Beistandschaft zu errichten und etwa bei unbekannter Vaterschaft den Verzicht der Mutter betreffend Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater und Unterhaltsregelung zu dokumentieren (Protokoll oder unterzeichnete Verzichtserklärung).

7.4 Mustervorlagen bei einvernehmlicher Regelung

Beim Ausfüllen bitte stets die aktuelle Version benutzen. Die Mustervorlagen werden auf Casenet/Internet aufgeschaltet (wo, wird per Ende Dez. 2012 bekanntgegeben)

- Unterhaltsvertrag nach Feststellung des Kindesverhältnisses
- Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge der nicht miteinander verheirateten Eltern, die in Hausgemeinschaft leben
- Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge der nicht miteinander verheirateten Eltern, die nicht in Hausgemeinschaft leben

Unterhaltsvertrag nach Feststellung des Kindesverhältnisses

Unterhaltsvertrag

1. Vorname Name hat das Kind Name des Kindes geb. [] am [] beim Zivilstandsamt Ort anerkannt.

Er / Sie verpflichtet sich, für Name des Kindes einen Unterhaltsbeitrag von Fr. [] ab Geburt bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Kindes, zu zahlen,

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind, bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

Variante

1. Vorname Name verpflichtet sich, einen Unterhaltsbeitrag von

Fr. [] von der Geburt bis zum vollendeten 6. Altersjahr

Fr. [] vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr

Fr. [] vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Volljährigkeit zu zahlen,

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

2. Diese Unterhaltsbeiträge basieren den folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern:

Einkommen der Mutter: (Arbeitspensum [] %) netto Fr. [] jährlich ohne Kinderzulagen

Einkommen des Vaters: (Arbeitspensum [] %) netto Fr. [] jährlich ohne Kinderzulagen

Vermögen der Mutter:

Vermögen des Vaters:

3. Vorname Name verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die Vater / Mutter des Kindes oder eine andere bezugsberechtigte Person bezogen werden.
4. Erhält der / die Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge vollumfänglich dem Kind zu zahlen; der in Ziffer 1 vereinbarte Unterhaltsbeitrag vermindert sich in diesem Fall nach Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB um den Betrag der Leistungen.
5. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per [] mit [] Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar [], es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand November}}{\text{ursprünglicher Indexstand per } [] \text{ von } [] \text{ Punkten}}$$

6. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung, Musikunterricht usw.) verständigen sich die Eltern über ihre Beteiligung an dem den ordentlichen Unterhalt übersteigenden Betrag.
7. Bei Konkubinatseltern:
Lebt der Vater im Einverständnis mit der Mutter mit ihr und dem Kind zusammen und entrichtet er angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt, so werden die vereinbarten Unterhaltsbeiträge durch diese Leistungen getilgt.
8. Dieser Vertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich.

Ort, Datum

Die gesetzliche Vertretung des Kindes
(Mutter, Beistand/Beiständin):

.....

Ort, Datum

Der Vater oder, wenn er nicht volljährig ist,
oder unter umfassender Beistandschaft steht,
seine gesetzliche Vertretung:

.....

Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Ansichtsexemplar

Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge

Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die nicht miteinander verheirateten Eltern in Hausgemeinschaft

Vereinbarung zwischen

Mutter
Personalien und Adresse

Vater
Personalien und Adresse

betreffend

gemeinsame elterliche Sorge
für ihr Kind
Personalien

Antrag

Die Eltern leben mit ihrem Kind in Hausgemeinschaft und wollen die Elternverantwortung gemeinsam wahrnehmen. Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten geeinigt und beantragen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ort, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen und die nachfolgende Vereinbarung betr. Betreuung und Unterhalt zu genehmigen.

1. Betreuung

1.1 Für die Dauer der Hausgemeinschaft

- Name des Kindes lebt mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt. Die Betreuung und Erziehung von Name des Kindes wird von den Eltern gemeinsam wahrgenommen.
Evtl.
Konkrete Betreuungsregelung: (Aufteilung der Betreuung an Wochentagen, Abenden usw.)
- Die Erziehungsverantwortung wird von den Eltern gemeinsam wahrgenommen. Sie verständigen sich über die notwendigen Entscheidungen im Alltag. Entscheidungen, welche die schulische und berufliche Laufbahn, die medizinische Behandlung, längerfristige und mit Kosten verbundene sportliche und/oder kulturelle Betätigungen betreffen, treffen die Eltern gemeinsam.
- Die Eltern bekräftigen ihre Absicht, die Betreuung, Alltagsorganisation und ihre Berufstätigkeit so zu gestalten, dass Name des Kindes ein beständiges, seinem/ihrer Alter und seinen/ihren Bedürfnissen entsprechendes Umfeld hat.

1.2 Bei Auflösung der Hausgemeinschaft

- Die Aufteilung der Betreuung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der beiden Eltern im Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vereinbart und so gestaltet, dass Name des Kindes weiterhin altersgemäss und nach seinen/ihren Bedürfnissen betreut und erzogen wird.
- Bei Konflikten über das Besuchsrecht oder Fragen der Erziehung und Betreuung, welche die Eltern nicht selber lösen können, suchen sie eine geeignete Fachstelle auf.

2. Unterhalt

Für die Dauer der Hausgemeinschaft

Die Eltern kommen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf; sie verständigen sich über den finanziellen Beitrag, den sie leisten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der getroffenen Aufteilung der Betreuung.

Ort, Datum

Die Mutter:

Der Vater:

.....

Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Ansichtsexemplar

Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge

Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die nicht miteinander verheirateten Eltern, die nicht in Hausgemeinschaft leben

Vereinbarung
zwischen

Mutter Personalien und Adresse	Vater Personalien und Adresse
-----------------------------------	----------------------------------

betreffend

gemeinsame elterliche Sorge
für ihr Kind
Personalien

Antrag

Die Eltern wollen die Elternverantwortung gemeinsam wahrnehmen. Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten geeinigt und beantragen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ort, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen und die nachfolgende Vereinbarung betr. Betreuung und Unterhalt zu genehmigen.

1. Betreuung

- 1.1 Das Kind verbleibt in der Obhut der Mutter/des Vaters und lebt weiterhin mit ihr / ihm in Ort zusammen.
Konkrete Betreuungsregelung: (Übernahme der Betreuung des Kindes durch den Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt an bestimmten Wochentagen, Abenden usw.)
- 1.2 Die Alltagsbetreuung und die damit verbundenen Entscheidungen obliegen dem Elternteil, bei dem das Kind mehrheitlich lebt. Falls der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, die Betreuung des Kindes sicherzustellen, ist der andere Elternteil dafür besorgt.
- 1.3 Entscheidungen, welche die schulische und berufliche Laufbahn, die medizinische Behandlung, längerfristige und mit Kosten verbundene sportliche und/oder kulturelle Betätigungen betreffen, treffen die Eltern gemeinsam. Sollte das Kind schulische, gesundheitliche oder persönliche Probleme haben, verpflichten sich die Eltern, gemeinsam geeignete Lösungsmöglichkeiten zu suchen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 1.4 Falls die vereinbarte Aufteilung der Betreuung wegen veränderter Verhältnisse bei einem oder beiden Elternteilen oder wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten nicht mehr möglich ist und das Kind von einem Elternteil allein betreut wird, wird für den Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, das folgende minimale Besuchsrecht vereinbart:

2. Unterhalt

- 2.1 Vorname Name verpflichtet sich, für Name des Kindes die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

Fr.	von	bis zum vollendeten 6. Altersjahr
Fr.	vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr	
Fr.	vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Volljährigkeit zu zahlen,	

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

2.2 Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf den folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern:

Einkommen der Mutter: (Arbeitspensum: % netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen)

Einkommen des Vaters: (Arbeitspensum: % netto Fr. jährlich ohne Kinderzulagen)

Vermögen der Mutter: Fr.

Vermögen des Vaters: Fr.

2.3 Vorname Name verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch den anderen Elternteil oder eine andere bezugsberechtigte Person bezogen werden.

2.4 Erhält der / die Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge vollumfänglich dem Kind zu zahlen; der in Ziffer 2.1 vereinbarte Unterhaltsbeitrag vermindert sich in diesem Fall nach Art. 285 Abs. 2bis ZGB um den Betrag der Leistungen.

2.5 Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per mit Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar , es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand November } \text{}}{\text{ursprünglicher Indexstand per } \text{} \text{ von } \text{} \text{ Punkten}}$$

2.6 Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung, Musikunterricht usw.) verständigen sich die Eltern über ihre Beteiligung an dem den ordentlichen Unterhalt übersteigenden Betrag.

2.7 Falls die vereinbarte Aufteilung der Betreuung wegen veränderter Verhältnisse bei einem oder bei beiden Elternteilen oder wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten nicht mehr möglich ist, und das Kind von einem Elternteil allein betreut wird, erhöhen sich die vereinbarten Unterhaltsbeiträge von Herr / Frau Nachname um Fr. pro Monat.

Ort, Datum

Die Mutter:

Der Vater:

.....

Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: